

Catechismus Romanus nach Inhalt und Aufbau nicht an der Polemik orientiert, sondern er will eine positive Darstellung der katholischen Lehre mit seelsorgerlichem Akzent geben.

Eine direkte „Antwort auf die Reformation“ gibt der Catechismus Romanus also in viel geringerem Maß als Canisius und Augerius, er ist in erster Linie ein Dokument katholischen Reformwillens. Insofern erweist sich Bellingers Fragestellung vom Ergebnis her als nicht ganz angemessen. Aber natürlich ist der Katechismus auch gegen den Protestantismus gerichtet: Im Proömium wird ausdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, die die unzähligen populären Schriften der Feinde des katholischen Glaubens darstellen; dieser Gefahr will man durch eine Hebung und Verbesserung der kirchlichen Unterweisung begegnen. Man wird das verhältnismäßige Zurücktreten der Polemik im Catechismus Romanus nicht überbewerten dürfen – so sympathisch es den modernen Leser anmutet. In der Sache ist die Absage an die Reformation eindeutig. Der Verf. vermutet, das Konzil habe im Katechismus zum Ausdruck bringen wollen, daß noch immer eine Möglichkeit zum Gespräch mit den Evangelischen bestehe, und habe deshalb auch nicht den Katechismus des Canisius übernommen, obwohl dieser sich darum bemühte (S. 289). Aber nirgends scheint eine solche Absicht ausdrücklich erklärt zu sein. Vielleicht kommt im Catechismus Romanus die theologische Einstellung seiner Verfasser zum Ausdruck. Wenigstens zwei der vier Hauptverfasser, M. Calini und E. Foscarari, gehörten der italienischen Reformbewegung an, deren Haupt der Augustinergeneral Seripando war, dem Foscarari auch persönlich nahestand (S. 35–38). Der geistigen Haltung dieser Männer, denen es vor allem um die innere Erneuerung der Kirche ging, würde der Verzicht auf überflüssige Polemik entsprechen.

Das Buch ist keine im engeren Sinn historische Untersuchung. Es „will ein Stück Pastoralgeschichte erhellen“ (S. 19). Unter diesem Gesichtspunkt ist es verständlich, daß die ausführliche Analyse des Catechismus Romanus und der Vergleich mit anderen Katechismen den größten Raum einnehmen. Eine theologische und historische Interpretation, die den Catechismus Romanus im Zusammenhang der Theologiegeschichte des 16. Jahrhunderts betrachtet, wird dagegen nur in Ansätzen versucht. Der Verf. zeigt sich in allen historischen Fragen stark von der Sekundärliteratur abhängig; in seinen Urteilen über das Tridentinum schließt er sich überall an die Arbeiten von H. Jedin an. So wird das Buch für eine Beschäftigung mit den katholischen Katechismen des Reformationsjahrhunderts nützlich sein, während sein historischer Ertrag begrenzt ist.

München

Gerhard May

Neuzeit

Volker Press: Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 (= Kieler Historische Studien, Bd. 7). Stuttgart (Klett) 1970. 543 S., geb. DM 84.-.

Die Besprechung dieses Buches, das seinem Inhalt und Umfang nach weit über das hinausreicht, was man gemeinhin von einer Dissertation erwarten kann und darf, hat von dem das Thema einschränkenden Untertitel auszugehen. Aufbau und Funktion der kurpfälzischen Zentralbehörden in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts stehen im Mittelpunkt. Dabei ergibt sich die zeitliche Abgrenzung aus dem Regierungsantritt Friedrichs III., des ersten Kurfürsten aus der Linie Pfalz-Simmern, und der Wahl Friedrichs V. zum Böhmenkönig, mit der die geregelte Verwaltung in der Kurpfalz für drei Jahrzehnte unterbrochen wurde.

Die gut geliederte Arbeit zerfällt in zwei Teile. Im ersten werden die einzelnen Behörden, die weltlichen sowohl als auch die geistlichen – unter diesen Kirchenrat, Ehegericht und geistliche Güterverwaltung – von der institutionellen Seite her un-

tersucht, während der zweite Teil unter mehr personellen Gesichtspunkten der Beamtenschaft gewidmet ist. Von kirchengeschichtlichem Interesse sind vor allem die mit dem Übergang zum reformierten Bekenntnis unter Friedrich III. zusammenhängenden Probleme, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil der wiederholte Konfessionswechsel unter den folgenden Kurfürsten – Ludwig VI. (1576–1583) führte die Kurpfalz zum Luthertum zurück, während sein jüngerer Bruder als Administrator und Vormund für Friedrich IV. das reformierte Kirchenwesen wiederherstellte – die kirchlichen Verhältnisse noch lange nach der lutherischen wie nach der reformierten Seite hin offen ließ. Von daher drängt sich geradezu die Frage auf, ob tatsächlich im Sinne von Otto Hintze das Luthertum „mehr einem patriarchalischen oder auch herrschaftlich-patrimonialen, der Calvinismus mehr einem freieren korporativ-genossenschaftlichen Geist der sozialen und politischen Institutionen“ entsprochen habe.

Was die weltlichen Zentralbehörden angeht, so fällt vor allem ins Gewicht, daß die von Ottheinrich 1557 erlassene Kanzleiordnung, die die Grundlage für das kurpfälzische Rats- und Kanzleiwesen bildete, auch unter den reformierten Kurfürsten weiter in Geltung blieb. Das brachte eine Kontinuität im Verwaltungsstil mit sich, die es zu keiner „typisch calvinischen Behördenbildung“ kommen ließ, wie ausdrücklich hervorgehoben wird.

Nicht viel anders liegen die Dinge im kirchlichen Bereich. Unter Friedrich III. wurde die Stelle des Generalsuperintendenten aufgehoben und der bereits unter Ottheinrich, wenn auch in recht loser Form, bestehende Kirchenrat reaktiviert und 1564 mit einer eigenen Ordnung versehen. Aber trotzdem hat man in diesem Kirchenrat keine spezifisch calvinistische Einrichtung zu sehen, da er – wiewohl kollektional organisiert – fest eingebunden blieb in das System des landesherrlichen Kirchenregiments, von dem die reformierten Kurfürsten ebensowenig abgehen wollten wie die lutherischen. Daran änderte auch die 1571 erfolgte Einführung der Kirchenzucht nichts, denn die damit verbundene Stärkung der Presbyterien und Klassikalkonvente blieb auf die lokale Ebene beschränkt und hatte keinen Einfluß auf die Organisationsform der kirchlichen Zentralbehörden; von einer ausgesprochen calvinistischen Tendenz kann also wiederum nicht die Rede sein. Ob unter diesen Umständen der etwas plakativ wirkende Titel, übrigens das einzige, was der Rezensent an dem sehr gediegenen Buche ernstlich zu beanstanden findet, gerechtfertigt ist, mag dahingestellt bleiben; und das umso mehr, als die eigentliche Problematik der Anwendung des an sich schon schillernden Begriffs Calvinismus – der „verfassungsmäßig durch sein Gemeindeprinzip“ (E. W. Zeeden) gekennzeichnet ist – auf einen landesherrlichen Territorialstaat praktisch unerörtert bleibt.

Ungeachtet dieses mehr grundsätzlichen Einwandes muß andererseits nachdrücklich betont werden, daß die im ganzen verfassungsgeschichtlich ausgerichtete Arbeit dennoch auch für die Kirchengeschichte von Nutzen und Wert ist. Das gilt insbesondere für den 2. Teil, der sich eingehend mit der Beamtenschaft beschäftigt, um so die behördengeschichtlichen Darlegungen von den handelnden Persönlichkeiten her zu ergänzen und „das Wesen der im Zentrum der kurpfälzischen Politik wirksamen Kräfte“ begreiflich zu machen. Dabei wird sehr deutlich, wie bestimmte politische und kirchliche Strömungen von unterschiedlichen Gruppen und Fraktionen getragen wurden, doch kam diese Parteibildung nicht ausschließlich unter konfessionellen Gesichtspunkten zustande, vielmehr spielten daneben auch ständisch-soziale und persönliche Motive eine Rolle. Von daher wird es erklärlich, daß bei dem mehrfachen Konfessionswechsel nicht jedesmal der gesamte Beamtentab abgesetzt und erneuert wurde, sondern allenfalls die exponierten Wortführer der gerade abgelösten Richtung. So ist z. B. der Übergang zum reformierten Bekenntnis unter Friedrich III. mit einem Zurücktreten des reichsritterschaftlichen Elements hinter den gelehrten Räten verbunden. Bürgerliche Juristen waren es auch, die auf die Einführung der Kirchenzucht hinarbeiteten und der antikaiserlichen, nach Westeuropa orientierten Politik zum Durchbruch verhelfen, wobei nicht zuletzt Exulanten wie Petrus Dathenus oder Gerhard Pastoir eine führende Rolle spielten. Ähnliches gilt

zu Beginn des 17. Jahrhunderts für die Auseinandersetzung um das Landdefensionswerk, die zwischen der Partei der Wetterauer Grafen um Johann VII. von Nassau und den meist einheimischen Räten und Amtsmännern aus der Reichsritterschaft ausgetragen wurde. Aufs Ganze gesehen läßt sich – freilich stark vereinfachend – sagen, daß die reichsritterschaftliche Fraktion eine konservativ-zurückhaltende, wenn man so will stärker lutherische Richtung der Politik vertrat, während die mehr calvinistisch geprägten Juristen bürgerlicher Herkunft zusammen mit den tonangebenden Wetterauer Grafen die offensivere Haltung verkörperten, die letztlich in die böhmische Katastrophe von 1619 führte.

Koblenz

Georg Friedrich Böhn

Olivier Fatio: *Nihil Pulchrius Ordine*. Contribution à l'étude de l'établissement de la discipline ecclésiastique aux Pays-Bas ou Lambert Daneau aux Pays-Bas (1581–1583) (= *Kerkhistorische Bijdragen* deel II, Leiden (Brill), 1971. XI, 204 S. geb. 32 Gld.

Lambert Daneau (Danaeus) wurde 1581 von der jungen Universität Leiden zum Professor der Theologie ernannt. Er kam aus Genf, war Schüler Calvins und Bezas. Die Kuratoren der Universität Leiden hofften aber, daß er an friedlicher, praktischer Arbeit seine Freude haben und die „erastianisch“ orientierte Haltung des Leidener Magistrates der Kirche gegenüber mit Nachsicht beurteilen werde. Darin haben sie sich aber sehr geirrt. Daneau zeigte sich sehr bald als intransigentem Kämpfer für das eigene Recht der Kirche. *Doctrina* und *disciplina* sind bei ihm eng verbunden. Und diese Disziplin soll von der Kirche, nicht vom Magistrat gehandhabt werden.

Das meint Daneau mit den Worten „*Nihil pulchrius ordine*“, die eine „fast ästhetische Passion“ für eine Kirchenordnung im Sinne Genfs verraten. Merkwürdigerweise stammen diese Worte nicht, wie wir vermuten könnten, von Augustin, sondern von Aristoteles. Es wundert uns so nicht, Daneau als sehr scholastisch orientierten Theologen gekennzeichnet zu sehen, was seine rechtliche Denkweise in Sachen Kirchenzucht mit erklären kann.

Es kam zu einem scharfen Konflikt, an dem auch Coolhaes und Coornhert beteiligt waren. Dieser Konflikt lief auf Daneaus Gesuch um Entlassung hinaus. Er ging nach Gent, wo er eine Atmosphäre vorfand, die ihm sympathischer war. Sein Einfluß auf den niederländischen Calvinismus ist sehr begrenzt geblieben. Sein Radikalismus fand kaum Zustimmung. Speziell in den Niederlanden haben die Calvinisten es sich gefallen lassen müssen, der Obrigkeit weit mehr Einfluß im kirchlichen Bereich zu gewähren, als ihnen willkommen gewesen wäre.

Daneau ruft uns das Bild des jungen Calvin ins Gedächtnis, der auch lieber in die Verbannung ging als den seiner Ansicht nach ungerechten Forderungen des Magistrates nachzugeben. Daneau ist offenbar mehr angetan von diesem Calvin als von jenem, der aus der Verbannung zurückkehrte und seither dem offenen Konflikt aus dem Wege ging. Dieser Calvin hat in manchen Punkten zurückstecken müssen, konnte sich aber zuletzt mit dem Erreichten zufrieden geben. Die Calvinisten nach Daneaus Zeiten sind im allgemeinen diesem Calvin und nicht dem radikalen Daneau gefolgt.

Das Buch ist gut geschrieben. Es schließt mit dankenswert breiten Anhängen und Noten, die es uns erlauben, das geschilderte Drama fast in „Gleichzeitigkeit“ miterleben.

Utrecht

S. van der Linde

Théodore de Bèze: *Du droit des Magistrats*. Ed. Robert M. Kingdon (= *Les Classiques de la pensée politique* vol. 7). Genf (Librairie Droz) 1970. XLVII, 104 S. kart.

Wer an politischer Theologie und ihrer Geschichte interessiert ist, wird es dankbar begrüßen, daß uns nun neben der lateinischen Ausgabe von Beza's Schrift „De